presserat

Persönlichkeitsrecht setzt Grenzen

Getötete Frau aus einem kleinen Dorf ist leicht identifzierbar

„Staatsanwalt: Tatverdächtiger fesselt sein Opfer und tötet es“. Die örtliche Zeitung berichtete unter dieser Überschrift über den Tod einer 27-jährigen Frau. Ihrem Lebensgefährten wird die Tat vorgeworfen. Die Redaktion nennt das Alter der Frau, ihren Beruf als Altenpflegerin und den Ort des Geschehens, ein Dorf im Verbreitungsgebiet der Zeitung. Ein Leser beschwert sich über die identifizierende Berichterstattung. Gerade in einem Dorf weiß man angesichts der genannten Einzelheiten, um wen es sich handelt. Die Chefredaktion beruft sich auf das öffentliche Interesse, das der Fall hervorgerufen habe. Die Berichterstattung stütze sich auf Informationen, die von Polizei und Staatsanwaltschaft freigegeben worden seien. Die Darstellung sei sachlich und nicht unangemessen sensationell.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, und spricht einen Hinweis aus. Danach veröffentlicht die Presse keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen. Das Gremium stimmt der Redaktion zu, dass an dem gewaltsamen Tod der jungen Frau grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht. Die Freiheit der Berichterstattung findet jedoch ihre Grenzen in den Persönlichkeitsrechten des Opfers. Die Ausschussmitglieder stimmen überein, dass das Opfer durch die Nennung mehrerer Details in einer kleinen Gemeinde identifizierbar ist. Auch wenn sich die Berichterstattung auf Informationen der Polizei und der Staatsanwaltschaft stützt, hätte die Redaktion bei der Veröffentlichung des Vorgangs die Persönlichkeitsrechte des Opfers beachten müssen. (0085/12/2)

Aktenzeichen:0085/12/2
Veröffentlicht am: 01.01.2012
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis